

ERSUCHEN UM ANBOTSLEGUNG

gem §41a BVerG im Wege der »Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung«

Ausschreibung zum Projekt »INTERREG V-A Technische Hilfe | Projektentwicklung« gefördert durch die Europäische Union, den europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im INTERREG-Programm V-A Slowenien-Österreich (SI-At) und Italien-Österreich (It-At).

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds (im Folgenden kurz »KWF« genannt) ist als Regionale Koordinierungsstelle (It-At) bzw. als Regionale Behörde (SI-At) für die Vorbereitung, Koordination und Umsetzung der beiden INTERREG V-A-Programme an denen Kärnten beteiligt ist, mitverantwortlich. Der KWF ist damit auch direkte Ansprechstelle für Kärntner Projektträgerinnen und -träger.

Aus diesem Grund ergeht die Einladung zur Anbotslegung im Sinne des § 41a BVerG im Wege der »Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung« für »**Koordinations- und Entwicklungsaufgaben**« von Projekten im Rahmen der INTERREG V-A Programme.

1.) Auftraggeber

Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds
Völkermarkter Ring 21-23
A-9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel: 0463 55 800
Fax: 0463 55 800-22
E-Mail: office@kwf.at
Web: www.kwf.at

2.) Leistungsbeschreibung | Gegenstand der Leistung

Auftragsart: Dienstleistungsauftrag

Der KWF möchte potenziellen Kärntner Projektträgerinnen und -trägern, die wirtschaftsnahe Projekte für den Standort Kärnten vorbereiten, Unterstützung bei der inhaltlichen bzw. formal-administrativen Vorbereitung für eine Einreichung im INTERREG V-A-Programm It-At bzw. SI-At anbieten. Dies soll durch externe Dienstleister erfolgen, die Erfahrung in den spezifischen Programmen mitbringen und Expertise in folgenden Themengebieten (wahlweise) nachweisen können:

- Forschung, Innovation und Technologieentwicklung
- Wettbewerbsfähigkeit von KMU
- Tourismus

Folgende Leistungen werden erwartet:

- Projektkoordinations- und Entwicklungsaufgaben:
 - Partnersuche, Projektkonsortium
 - Inhaltliche und administrativ-formale Projektentwicklung entsprechend der Anforderungen der INTERREG V-A Kooperationsprogrammen und der entsprechenden elektronischen Systeme
 - Projektanträge | -einreichung: Arbeits- | Kostenplanung, Meilensteine, Ziele, Output und Ergebnisse
 - Laufende Kommunikation | Abstimmung mit Förderstelle.

3.) Form der Angebote

Folgende Unterlagen werden zur Anbotslegung erwartet:

- Preisangaben: Anzubieten ist ein Stunden- bzw. Tagessatz, der anlassbezogen abgerufen werden kann. Auszuweisen ist der Umgang mit Spesen, die dem Auftragnehmer im Zuge der Auftragserfüllung erwachsen.
- Referenzen: Referenzliste (mindestens fünf Referenzprojekte aus der Ent- | Abwicklung und Begleitung von INTERREG-Projekten oder Projekten ähnlicher Programme).
- Unterzeichnete Anbotserklärung (siehe Anlage).

Die Anbotslegung hat schriftlich und in einfacher Ausfertigung zu erfolgen.

Im Schriftverkehr sind wahlweise folgende Referenzen anzugeben:

- »TH SI-At|It-At« Technische Hilfe INTERREG V-A SI-At + It-At oder
- »TH SI-At« Technische Hilfe INTERREG V-A SI-At oder
- »TH It-At« Technische Hilfe INTERREG V-A It-At.

4.) Zeitrahmen | Leistungserfüllung | Verfahrensablauf

Die Anbotslegung ist laufend während der aktuellen Förderperiode des INTERREG V-A Programms (2014-2020) an den KWF möglich. Auf Grund der organisatorischen Rahmenbedingungen (Fristen, formale Bedingungen) durch die jeweiligen INTERREG-Programme ist der KWF bemüht, eine rasche Unterstützung für Projekteinreichungen anzubieten.

Das gegenständliche Ersuchen um Anbotslegung richtet sich konkret auf folgende aktuelle Ausschreibungen | Projektauftrufe:

- Dritte Ausschreibungsfrist INTERREG SI-At – Frist bis 31.05.2017
- Zweiter Projektauftruf INTERREG It-At – Frist bis 04.07.2017.

Die Anbotslegung kann sowohl für beide Ausschreibungen | Projektauftrufe als auch für eine erfolgen und soll in einem angemessenen Zeitraum (spätestens bis zum 03.05.2017 bzw. 06.06.2017 jeweils 12:00 Uhr) vor der jeweiligen Ausschreibungs- | Projektauftruffrist bei uns eingelangt sein.

5.) Verfahrensablauf

Der KWF führt das Verfahren als einstufiges Verfahren mit anschließender Verhandlungsmöglichkeit. Im Detail erfolgt je nach Vorliegen von Projektideen von Kärntner Projektträgerinnen und -trägern eine Bewertung der bis dahin vorliegenden Angebote. Anlassbezogen erfolgt nach Abgabe der Angebote eine Kontaktaufnahme mit ausgewählten Anbotserinnen und -legern sowie die Information über einen Zuschlag oder eine Ablehnung.

Die zeitliche und örtliche Leistungserfüllung hat entsprechend des zu Grunde liegenden Projektes, für das der Zuschlag erteilt wurde, zu erfolgen.

6.) Vergabekriterien | Zuschlag

Die Vergabekriterien beinhalten:

- Einschlägige Referenzen (gem. oben genannter Themengebiete)
- Fachkenntnis der geplanten Projektinhalte (gem. oben genannter Themengebiete)
- Erfahrung in den INTERREG V-A-Programmen
- Preis

Der Zuschlag erfolgt nach dem »Bestbieterprinzip«.

7.) Anfragen | Auskünfte

Sollten Unklarheiten über die gegenständliche Ausschreibung bestehen oder nähere Informationen über das Verfahren und dessen Verfahrensablauf erbeten werden, können Auskunftersuchen in schriftlicher Form an folgende Stelle gerichtet werden:

Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds
Dr. Eva-Maria Wutte-Kirchgatterer
Völkermarkterring 21-23
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T +43.463.55 800-11
F +43.463.55 800-22
M +43.664.83 993 11
E: office@kwf.at

8.) Geheimhaltungspflicht

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Informationen, die ihm im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Verfahren oder dem gegenständlichen Auftrag übergeben oder sonst bekannt geworden sind bzw. alle sonstigen nicht allgemein bekannten Tatsachen betreffend den KWF, das Land Kärnten oder einzelne Landesgesellschaften oder den gegenständlichen Auftrag bzw. das gegenständliche Verfahren geheim zu halten und sicherzustellen, dass diese Dritten weder zur Kenntnis gelangen, noch durch dazu nicht berechtigte Personen eingesehen werden können.

Diese Verpflichtung besteht auch für betriebliche Kenntnisse über Belange des KWF, des Landes Kärnten oder einzelne Landesgesellschaften, die der Auftragnehmer zufällig – also nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit seiner Tätigkeit auf Grund des gegenständlichen Vergabeverfahrens oder des gegenständlichen Auftragsverhältnisses erworben hat.

Die Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach Abschluss des gegenständlichen Vergabeverfahrens vollinhaltlich aufrecht.

Mit freundlichen Grüßen

Erhard Juritsch
Vorstand

Sandra Venus
Vorstand

Anlage: Anbotserklärung